



II- 1713 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.405-3a/72

770 / A.B.
zu 774 / J.
Präs. am 30. Okt. 1972

Wien, den 18. Oktober 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Z. 774/J-NR/72

Die mir am 13. 9. 1972 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Suppan, Dr. Bauer und Genossen Z. 774/J-NR/1972, betreffend Teil-entwürfe einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung beantworte ich wie folgt:

1. Der Wortlaut des gesamten Textes des Entwurfes einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung hinsichtlich aller hiervon erfaßten Bundesländer ergibt sich aus den beiden angeschlossenen Teilentwürfen dieser Verordnung (Beilage A zu JMZ 11.022-3a/72 und Beilage A zu JMZ 11.290-3a/72). Zur Begründung der Notwendigkeit der Erlassung dieser Verordnung verweise ich auf die ebenfalls angeschlossenen Erläuterungen zu den beiden genannten Teilentwürfen (Beilage B zu JMZ 11.022-3a/72 und Beilage B zu JMZ 11.290-3a/72) sowie auf den Inhalt der beiliegenden Ausfertigungen der an die Ämter der in Betracht kommenden Landesregierungen und an die Verbindungsstelle der Bundesländer gerichteten Schreiben vom 25.7.1972, Z. 11.022-3a/72, und vom 6.10.1972, Z. 11.290-3a/72.

2. Eine offizielle Stellungnahme des Landeshauptmanns von Kärnten zu dem das Bundesland Kärnten betreffenden Teilentwurf einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung liegt

nicht vor. Im Hinblick auf die im Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz vom 29.6.1972, LGBl. Nr. 63, vorgesehenen zahlreichen Änderungen in den Grenzen von Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, habe ich mit Landeshauptmann Sima vereinbart, daß die auf Grund dieses Gesetzes einerseits und des Etappenplans des Bundesministeriums für Justiz andererseits erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation aus Gründen der Verwaltungsökonomie koordiniert werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Landeshauptmann von Kärnten der Kärntner Landesregierung vorschlagen, die Durchführung des Etappenplans des Bundesministeriums für Justiz für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu unterstützen und die Zustimmung zum Entwurf der 1. Gerichtsreorganisationsverordnung mit der Maßgabe zu erteilen, daß sich die Wirksamkeit dieser Verordnung auf alle betroffenen Bundesländer erstreckt. In dieser Vereinbarung ist auch noch festgehalten worden, daß der Landeshauptmann von Kärnten und der Bundesminister für Justiz darin übereinstimmen, daß eine Gerichtsorganisation angestrebt werden soll, bei der sich die Sprengel der Bezirksgerichte nach Möglichkeit mit den Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörden decken sollen.

3. Die jeweils einzeln mit dem Entwurf einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung befaßten Bundesländer sind durch die Versendung von Teilentwürfen über die Reformvorhaben in den anderen Bundesländern nicht im unklaren gelassen worden. Der erste Teilentwurf der genannten Verordnung bezieht sich auf die Bundesländer Kärnten (Art. I, II, III) und Vorarlberg (Art. XVIII und XIX) und ist gleichlautend dem Amt der Kärntner und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zugeleitet worden. Der zweite Teilentwurf bezieht sich auf die Bundesländer Niederösterreich (Art. IV, V, VI), Oberösterreich (Art. VII, VIII), Salzburg (Art. IX, X, XI), Steiermark (Art. XII, XIII, XIV) sowie Tirol (Art. XV, XVI, XVII) und ist den Ämtern der Landesregierungen dieser Bundesländer gleichlautend unter Anschluß von Ablichtungen des ersten Teil-

- 3 -

entwurfes zugeleitet worden. Ebenso sind Ausfertigungen des zweiten Teilentwurfes anlässlich dessen Versendung an die Ämter der Landesregierungen der betroffenen Bundesländer auch den Ämtern der Landesregierungen von Kärnten und Vorarlberg übersendet worden. Beide Teilentwürfe sind überdies unter Anschluß der an die Ämter der einzelnen Landesregierungen gerichteten Schreiben auch der Verbindungsstelle der Bundesländer zugeleitet worden.

Zur Versendung von Teilentwürfen hat sich das Bundesministerium für Justiz aus arbeitstechnischen Gründen entschlossen. Die besondere Dringlichkeit der Auflassung von Bezirksgerichten in Kärnten (starke Änderungen in den Grenzen der Gerichtsbezirke durch die Kärntner Gemeindestrukturreform) und in Vorarlberg (drohender Zusammenbruch des Gerichtsbetriebs beim Bezirksgericht Montafon wegen Personalmangels) hat das Bundesministerium für Justiz veranlaßt, so rasch wie möglich an die Landesregierungen dieser beiden Bundesländer heranzutreten. Es ist daher nicht möglich gewesen, den gesamten Verordnungsentwurf samt Erläuterungen bis zum 25. 7. 1972, dem Tag der Antragstellung bei den Landesregierungen von Kärnten und Vorarlberg, fertigzustellen und auch den Landesregierungen der übrigen in Betracht kommenden Bundesländer zuzuleiten.

4. Mit dem Entwurf einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung sind, wie ich schon angedeutet habe, bereits alle in Betracht kommenden Bundesländer befaßt worden. Mit den in Ablichtung angeschlossenen Schreiben vom 25.7.1972, Z.11.022-3a/72, hat das Bundesministerium für Justiz den Ämtern der Landesregierungen von Kärnten und Vorarlberg den ersten Teilentwurf einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung mit dem Ersuchen zugeleitet, hierzu die Zustimmung der jeweiligen Landesregierung nach § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920,

- 4 -

in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 einzuholen. Mit dem weiteren Schreiben vom 6.10.1972, Z.11.290-3a/72, hat das Bundesministerium für Justiz den Ämtern der Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol den zweiten Teilentwurf einer 1. Gerichtsreorganisationsverordnung mit dem Ersuchen um Einholung der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung nach der bezogenen Gesetzesstelle übermittelt.

5. Der Bauzustand von Gerichtsgebäuden und Justizanstalten war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von parlamentarischen Anfragen und Interventionen. Bei diesen Gelegenheiten habe ich auf den großen Nachholbedarf der Justiz auf dem Bausektor und die Knappheit der - insbesondere für Instandsetzungen - zur Verfügung stehenden Mittel hingewiesen. Durch die Auflassung von Bezirksgerichten wird der für deren Amtsgebäude ansonsten erforderliche Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand wegfallen. Dies wird eine raschere Sanierung anderer Justizgebäude ermöglichen. Die durch die Zusammenlegung der Bezirksgerichte verursachte Verringerung der Anzahl von Amtsgebäuden muß letztlich zu einer entsprechenden Verringerung der anfallenden Instandsetzungsarbeiten und somit zu Einsparungen führen.

Die bei den aufnehmenden Gerichten in einer ersten Etappe erforderlichen baulichen Adaptierungen dürften Kosten im Gesamtausmaß von 5 bis 6 Millionen Schilling erfordern. Gleichzeitig würden jedoch bei den aufzulassenden Gerichten die Kosten unabweislicher größerer Instandsetzungen in der Höhe von rund 4 Millionen Schilling, sowie des laufenden - allein rund eine halbe Million Schilling jährlich betragenden - Erhaltungsaufwands eingespart werden können.

Die in der zweiten Etappe aufzulassenden Bezirksgerichte werden regelmäßig von Gerichten aufgenommen werden, für

- 5 -

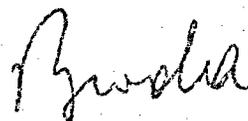
die ein Neubau zu errichten ist oder deren Gebäude vor der Generalsanierung stehen. Inwieweit bei diesen Neubauten oder Generalsanierungen durch die Vorsorge für die allfällige Aufnahme von Bezirksgerichten Mehrkosten entstehen, vermag das Bundesministerium für Justiz nicht abzuschätzen. Es erscheint jedoch fraglich, ob überhaupt von Mehrkosten gesprochen werden kann, da es sich bei den Neubauen überwiegend um zentrale Bundesamtsgebäude zur Unterbringung mehrerer Bundesdienststellen handelt und die Generalsanierungen in jedem Fall erforderlich geworden wären.

6. Die unter dem Titel "Eine moderne Justiz im modernen Österreich" im Heft Nr. 13/14 des Jahrgangs 1972 der Zeitschrift "Die Zukunft" veröffentlichten Ausführungen des Herrn Landesgerichtsrats Dr. Hellwagner sind mir bekannt.

7. Der Vorschlag, für ganz Wien ein "Justizcenter" zu errichten, ist in der gestellten Form nicht realisierbar und wird daher vom Bundesministerium für Justiz derzeit nicht aufgegriffen.

8. Selbst dann, wenn man den Vorschlag nach Errichtung eines "Justizcenters" positiv gegenübersteht, müsste noch sehr genau geprüft werden, welche Gerichtseinheiten eine solche Einrichtung zweckmäßigerweise zu umfassen hätte.

9. Eine Reform der derzeitigen Gerichtsstruktur im Bereich von Wien durch Auflassung oder Neuschaffung von Gerichtsbehörden ist nicht beabsichtigt.



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht aufliegen.